

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hueck Aluminium GmbH

1. Allgemeines

Für den Verkauf, Lieferung, Leistung, Angebote und Zahlung unserer Ware gelten ausschließlich nachstehende Geschäftsbedingungen (AGB). Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Diese AGB haben jedenfalls Geltung auch wenn sich der Auftraggeber auf andere Bedingungen bezieht. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Die technischen Eigenschaften des Liefergegenstandes sind in den technischen Lieferbedingungen geregelt und liegen unseren Preislisten bei.

2. Angebote, Auftragserteilung u. Bestätigung

Die erteilten Aufträge sind verbindlich und können nicht storniert werden. Bei prompter Auslieferung erfolgt keine Auftragsbestätigung. Aufträge, die einer längeren Lieferzeit unterliegen können bestätigt werden. Maßangaben, Meter, Gewicht, etc. sind unverbindlich. Bei Separatanfertigung durch eines unserer Lieferwerke tritt unsere Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber erst dann in Kraft, wenn der Auftrag von unserem Lieferwerk bestätigt wurde. Der Auftraggeber ist für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Zugang des Angebots bei uns an dieses gebunden, längstens aber bis zur Entscheidung durch das Lieferwerk. Wir sind berechtigt, vom Liefervertrag zur Gänze oder von Teilen des Vertrages ohne Angabe von Gründen zurückzutreten, und zwar, ohne dass der Käufer Schadenersatzansprüche geltend machen könnte, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich und vollständig nachkommt. Das gleiche gilt im Falle höherer Gewalt, der Erfüllung hindernder behördlicher Maßnahmen oder mangels Kreditwürdigkeit des Käufers oder ähnlich wichtiger von uns nicht zu vertretender Gründe, falls der Käufer uns nicht eine entsprechende, von uns zu genehmigende, Sicherheit oder Vorauszahlung gibt. Unsere Angebote erfolgen, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, immer freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung unserer Produkte an eine spätere Normung.

3. Preise

Alle Preise sind freibleibend exkl. MWST. Erhöhen sich die allgemeinen gültigen Preise gegenüber jenen der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung, werden die erhöhten Preise in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, Kurserhöhungen, die sich durch Lieferung ausländischer Waren ergeben, dem Käufer in vollem Umfang anzusetzen. Bei Halbfabrikaten aus Aluminium oder Buntmetall wird jener Preis verrechnet, der sich aus der Metalleindeckung durch uns oder unser Lieferwerk ergibt. Unsere Preise gelten ab unserem Lager oder ab Lieferwerk exklusive Versicherung und Transportverpackung. Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Teile nicht verbindlich. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen von uns nicht anerkannter Gegenforderungen des Käufers ist nicht zulässig.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind spesenfrei innerhalb von 14 Tagen nach Fakturerhalt netto ohne Abzüge fällig. Bei Bezahlung nach 14 Tagen, unbeschadet sonstiger Verzugsfolgen gelten in Anlehnung an § 456 UGB Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank sowie der Ersatz der notwendigen Kosten zweckentsprechender Eintreibungsmaßnahmen (§ 1333 Abs. 2 ABGB). Der Käufer ist nicht berechtigt, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, sofern wir diese nicht ausdrücklich ziffermäßig anerkannt haben, gegen seine Verpflichtungen aufzurechnen oder deshalb Leistungen zurückzuhalten. Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder tritt eine Verschlechterung in der Vermögenslage bzw. Kreditwürdigkeit unseres Auftraggebers ein, sind wir berechtigt, alle Forderungen gegenüber dem Käufer, auch aus anderen Geschäftsabschlüssen ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungstermine sofort fällig zu stellen. Bei Aufträgen, welche noch in Bearbeitung sind, können wir ausreichende Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen verlangen oder unter Aufrechterhaltung aller Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Käufer seinerseits Schadenersatzansprüche hieraus ableiten kann. Wechsel werden nur mit unserem schriftlichen Einverständnis entgegengenommen, wobei die üblichen Bankspesen zuzüglich 3 % weiterverrechnet werden. Die eventuelle Entgegennahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Kundenwechsel können von uns jederzeit zum Diskont gegeben werden; alle Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Akontozahlungen werden jeweils auf unsere älteste Forderung angerechnet. Wir haben das Recht, trotz Wechselhingabe auf die Grundschuld zurückzugreifen und sie schon vor Verfall der Wechsel geltend zu machen, wenn wir schlechte Kreditauskünfte über den Auftraggeber erhalten oder Akzente des Auftraggebers nicht eingelöst wurden oder in dessen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt. Gegen unsere Forderung findet eine Aufrechnung nicht statt, die Auf- oder Verrechnung ist nur mit solchen Ansprüchen zulässig, die von uns ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden sind.

5. Lieferung und Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Lieferzeit wird möglichst eingehalten und beginnt nach technischer und kaufmännischer Auftragsklarstellung. Für Schäden durch verzögertes Eintreffen der Waren sind wir nicht haftbar, alle angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Bei Halbfabrikaten sind Über- und Unterlieferungen von 10 % gestattet. Ebenso sind bei Lieferungen ab unserem Lager Abweichungen in Gewicht, Metrage, Stückzahl usw. bis zu +/- 10 % der gesamten Bestellmenge sowie der Teillieferungen zulässig. Der Rechnungsbetrag bestimmt sich diesfalls nach dem tatsächlichen Lieferumfang. Sofern nicht extra zustimmend vereinbart sind, können Unterlängen mitgeliefert werden. Fixlängen bei Profilen bedingen einen Aufschlag von 50 %. Auf „Abruf“ oder gegen „Abholung“ bestellte Waren lagern ab dem Zeitpunkt, wo wir unsere Lieferbereitschaft bekanntgegeben haben, oder sobald die bestellte Ware unser Lager oder unser Lieferwerk verlässt, auf Kosten und Gefahr des Käufers bei uns oder von uns bestimmten Dritten. Wenn nicht anders vereinbart, können wir jederzeit Teillieferungen auf laufende Aufträge vornehmen. Für den Warenverkehr innerhalb des EU-Binnenmarktes lautet unsere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) ATU14664601. Wird die Ware von uns transportversichert, gehen die Kosten zu Lasten des Käufers. Zur Versicherung sind wir nur verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferumfang umfasst nicht auch Formen und Werkzeuge, die zur Herstellung der gelieferten Ware verwendet wurden, auch wenn der Kunde einen Kostenbeitrag bezahlt. Diese bleiben im Eigentum des Herstellerwerkes. Ein schriftlich vereinbarter Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Lieferbereitschaft von uns innerhalb der vereinbarten Frist dem Käufer angezeigt wird. Werden von uns zugesagte Liefertermine überschritten, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag erst zurückzutreten, nachdem er uns zuvor mittels eingeschriebenen Briefes eine Nachricht von zumindest vier Wochen unter gleichzeitiger Rücktrittsandrohung gesetzt hat. Tritt der Kunde aus einem grobfahrlässigen Lieferungsverzug unsererseits berechtigt vom Vertrag zurück, so haften wir hinsichtlich seiner Ansprüche auf Ersatz eines eventuellen Schadens durch einen Deckungskauf bis zur Höhe des Differenzschadens. Weitergehende Schäden sind nur bis zur Höhe der Auftragssumme erstattungsfähig. Bei Sonderanfertigungen ist die Nachfrist entsprechend der Eigenart der Sonderanfertigung länger, zumindest mit acht Wochen, zu bemessen. Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegen uns stehen dem Käufer nicht zu, wenn unser Lieferverzug auf ein Säumnis unserer Zulieferer zurückzuführen ist oder von uns nicht zumindest qualifiziert grobfahrlässig verschuldet wurde. Bei Vorliegen höherer Gewalt, Maßnahmen von Behörden, fehlenden Unterlagen oder Spezifikationen oder Auftreten von sonstigen Umständen, die wir nicht beeinflussen können, wird der von uns zugesagte Liefertermin automatisch um die Dauer der vorliegenden Umstände hinausgeschoben. Sollten wir durch von uns nicht verschuldete Umstände von unserem Vorlieferanten nicht beliefert werden, sind wir ebenso wie der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unsere Lieferungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, in handelsüblicher Qualität. Sie erfolgen nur dann nach bestimmten Gütevorschriften, wenn dies schriftlich bestellt und von uns schriftlich bestätigt wurde. Soll eine Ware vor Abnahme einer Prüfung unterzogen werden, muss dies schon bei der Bestellung verlangt und schriftlich vereinbart worden sein. Besteht der Auftraggeber auf Abnahme, so muss diese in unseren Betriebsstätten bzw. Lieferwerk erfolgen. Es ist Sache des Käufers, geeignete Abnahmeorgane rechtzeitig zu entsenden und für die ordnungsgemäße Durchführung der Abnahme zu sorgen. Die durch die Abnahme oder Prüfung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Rücksendungen und Umtausch gelieferter Ware, insbesondere von Sonderanfertigungen und Waren, die nach einem fixen Maß bestellt wurden, sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen trägt der Käufer. Die Höhe des Gutschriftbetrages bestimmt sich, in Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung, nach unserem Wiederverkaufspreis abzüglich 20 % zur Deckung der Wiederverkaufsspesen. Waren, welche gegen „Abholung“ oder „auf Abruf“ bestellt wurden, lagern ab dem Zeitpunkt der avisierten Lieferbereitschaft auf Kosten und Gefahr des Käufers bei uns oder nach unserer Wahl bei einem Dritten. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, ab unserem Lager unverpackt. In jedem Fall gehen die Gebühren für Expresssendungen ausschließlich zu Lasten des Käufers. Einwegverpackung wird nicht zurückgenommen. Ab 1.10.1993 gilt die neue Verpackungsverordnung. Wir sind gem. ARA-Lizenzvertrags-Nr. 5496 von der Rücknahme entpflichtet.

6. Gewährleistung und Haftung

Mängel müssen sofort nach Erhalt der Ware, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Übernahme durch den Käufer oder einen von diesen bestimmten Dritten schriftlich gemeldet werden. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Für Beanstandungen von DIN-genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen. Rücksendungen von Waren an uns bedürfen in jedem Falle unseres vorherigen schriftlichen Einverständnisses. Für Schäden, die durch den Transport und beschädigte Verpackung hervorgerufen werden, haften wir nicht. Unsere Gewährleistung für Mängel reicht nicht weiter als unsere eigenen Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Lieferwerk. Für die Aneerkennung einer Reklamation ist das Einverständnis unseres Lieferwerkes erforderlich. Wenn seitens der Käufer oder Dritter Änderungen oder Reparaturen am Liefergegenstand oder dessen Teil erfolgt sind, haben wir nicht mehr Gewähr zu leisten. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich auf den Ersatz der mangelhaften Ware. Wir haben daher weder auf die Ware verwendete Bearbeitungskosten zu ersetzen noch sonstige Nachteile, die auf dem Mangel der gelieferten Ware zurückgehen.

Für Nebenleistungen, die wir gefälligkeitshalber ohne gesonderte Honorierung erbringen, schließen wir bei krass grob fahrlässig herbeigeführten Schäden die Haftung aus. Wir haften auch nicht für den Eingriff in Schutzrechte Dritter, sofern Aufträge laut Angaben des Käufers (Zeichnungen) entgegengenommen werden. Bei bereits im

Lager oder im Lieferwerk unbeanstandet abgenommenen Waren können nachträgliche Mängelrügen nicht anerkannt werden. Der Käufer verliert seine Gewährleistungsansprüche, wenn er durch Auslieferung oder Verarbeitung der Ware eine Überprüfung des Mangels unmöglich gemacht hat. Bei begründeten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl entweder Ersatz oder gewähren eine Reduzierung des Kaufpreises. Das Wandlungsrecht steht dem Käufer nur dann zu, wenn völlige Unbrauchbarkeit vorliegt, die nicht mehr behoben werden kann. Als Gewährleistungsfrist gilt jene als vereinbart die Geltung hat zwischen uns und unserem Lieferanten. Die unserem Lieferanten gegenüber geltende Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

7. Schadenersatz

Wir haften nicht für Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer, die im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft stehen, außer die Schäden wurden von uns nachweislich vorsätzlich oder krass grob fahrlässig herbeigeführt. Der Schadenersatz ist der Höhe nach beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Darüber hinaus und in allen sonstigen Fällen von Vertragsverletzungen, Handlungen und Unterlassungen, stehen unserem Vertragspartner, außer bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit, keinerlei Ansprüche zu, insbesondere auch nicht solche auf Schadenersatz, Gewinnentgang oder Vergütung aufgewendeter Fabrikationskosten, Frachtkosten, Folgeschäden usw. Die Ersatzpflicht für auf das Produkthaftungsgesetz BGBL. 99/1988 gestützte Sachschäden, die einem Unternehmer entstehen, sind ebenso ausgeschlossen wie aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in drei Jahren beginnend mit der Ablieferung der Ware. Jedemfalls ist eine allfällige Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

8. Rücktritt

Wir sind berechtigt, bei nicht Einhaltung der Vertragsbedingungen durch den Käufer nach erfolgloser Nachfristsetzung, bei Leistungsverweigerung auch ohne solche, nach unserer Wahl vom gesamten Vertrag oder von Teilen des Vertrages, etwa soweit Lieferung oder Zahlung noch nicht erfolgt ist, zurückzutreten. Im Falle uns berechtigter Rücktritte können wir eine pauschalierte Abstandsgebühr in Höhe von 25 % des Verkaufspreises verlangen. In jedem Fall kommen dazu Transport-, Montage-, Abmontage- und Rücktransportkosten.

9. Verpackung

Die vom Käufer gewünschte oder von uns bzw. unserem Lieferwerk für notwendig erachtete Verpackung wird als entgeltlich verrechnet.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Zahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung, Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern, sie jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich jedenfalls auch auf den Erlös aus dem Wiederverkauf. Für den Fall der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware bietet der Kunde schon jetzt als Sicherstellung die Abtretung seiner Kaufpreis- bzw. Entgeltforderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung der unverarbeiteten oder be- oder verarbeiteten Ware gegenüber seinem Vertragspartner zustehen oder erwachsen werden, unwiderruflich an. Sobald wir ein derartiges Anbot konkret angenommen haben, sind wir berechtigt, seinem Käufer von der erfolgten Zession zu verständigen, sodass Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an uns erfolgen können. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Elementarrisiken und Einbruch, angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln. Alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Kundenforderungen einschließlich aller Nebenrechte tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer zur Sicherheit ab. Für den Fall der Verarbeitung der Ware durch den Käufer entsteht an den aus den von uns gelieferten Waren gefertigten Gegenständen Miteigentum zwischen uns und dem Käufer im Verhältnis des Kaufpreises der von uns gelieferten Ware zum Verkaufspreis der aus dieser Ware gefertigten Gegenstände. Sollte die Pfändung des uns gehörigen Liefergegenstandes oder dessen Nachverarbeitung in unserem Eigentum stehenden Gegenständen durch Dritte verursacht werden, hat der Käufer auf unser Eigentum bzw. Miteigentum aufmerksam zu machen und uns unverzüglich unter genauer Anführung der Daten (Gericht, E-Zahl, Pfändungstag, betreibender Gläubiger, dessen Anwalt, betriebene Forderung, Postzahl des Pfändungsprotokolls) schriftlich zu verständigen. Der Käufer verpflichtet sich, alle zur Prüfung und Durchsetzung des (verlängerten) Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Informationen über Aufforderung durch den Verkäufer zu geben. Alle mit der Wahrung unseres Eigentums verbundenen Kosten hat uns der Käufer zur Gänze zu ersetzen. Im Falle der Nichtbezahlung unserer fälligen Kaufpreisforderung bzw. Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer verpflichtet sich dieser, die Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einschließlich solcher, an welche wir in Folge Be- oder Verarbeitung oder aber Vermengung Eigentum haben, über unser Verlangen, auch ohne Rücktritt vom Vertrag, an uns auszuliefern. Diesfalls ermächtigt uns der Käufer, die Ware abzuholen und in Verwahrung zu nehmen, wobei er bereits jetzt auf die Geltendmachung einer Besitzstörung und von Schadenersatzansprüchen verzichtet. Nach Ablauf von weiteren zwei Monaten sind wir sodann zum freihändigen Verkauf berechtigt, wobei der Käufer im Falle des Miteigentums einen seinem Wertanteil an der Sache entsprechenden Betrag abzüglich 20 % Wiederverkaufsspesen gutgeschrieben erhält.

11. Schutzrecht

Konstruktionen unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Der Besteller haftet für alle Schäden, die aus Verletzung des Schutzrechtes entstehen.

12. Datenschutz

Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Kunde hiermit Kenntnis.

13. Technische Lieferbedingungen

Es gelten die in unseren Katalogen abgedruckten „technischen Lieferbedingungen und Hinweise“

14. Abänderungen

Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Sonderabmachungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

15. allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

16. Anzuwendendes Recht

Anzuwenden ist österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Gesellschaft. Gerichtsstand ist Wien.